

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)  
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393  
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Vision Landwirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : VL

Adresse : Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli

Kontaktperson : Andreas Bosshard

Telefon : 056-641 11 55

E-Mail : abosshard@visionlandwirtschaft.ch

Datum : 22.1.15

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**

**Name / Firma**

(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)

**Allgemeine Bemerkungen**

Vision  
Landwirt-  
schaft

Vision Landwirtschaft erachtet die Anhörungsunterlage als ungeeignet, um die unbestrittenen Ziele der Verordnungsanpassung zu erreichen – nämlich die Probleme zunehmender Antibiotikaresistenzen zu entschärfen. Damit die Verordnungsrevision tatsächlich zur Lösung der anstehenden Probleme beitragen kann, fordern wir weitgehende Verbesserungen am vorliegenden Entwurf.

Die nötigen Anpassungen betreffen insbesondere zwei Bereiche:

1. Eine der wesentlichen Ursachen, welche zur aktuellen Resistenzproblematik bei Antibiotika beiträgt, liegt im hohen prophylaktischen Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion. Gemäss dem Entwurf TAMV dürfen neu zwar antimikrobielle Wirkstoffe nicht mehr auf Vorrat zur Prophylaxe abgegeben werden, sie dürfen aber weiterhin zur Prophylaxe eingesetzt werden. **Damit wird das wesentliche Problem, nämlich der verbreitete prophylaktische Einsatz, in keiner Weise angegangen, sondern lediglich ein zusätzlicher v.a. administrativer Aufwand nötig gemacht, ohne dass die jetzige Praxis der Prophylaxe geändert werden muss.** Es ist zudem davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung mit relativ einfachen Mitteln umgangen werden kann und auch werden wird, nur schon um den administrativen Aufwand zu reduzieren (z.B. Ausbau des Schwarzmarktes). Um die Antibiotikaresistenzproblematik wirksam entschärfen zu können, ist es unumgänglich, dass der prophylaktische Einsatz mittelfristig ganz untersagt wird. Produktionssysteme, die nur mit regelmässigem Antibiotikaeinsatz (präventiv und akut) funktionieren oder die sich durch besonders hohen Verbrauch von Antibiotika auszeichnen, müssen beim Namen genannt und mittelfristig verboten oder massgeblich angepasst werden (z.B. bestimmte Formen der Kälbermast).

2. Ein zweites Hauptproblem liegt in der derzeit fehlenden Datenerfassung und in der vollkommen fehlenden Übersicht, wo welche und wieviele Antibiotika warum eingesetzt werden in der Schweiz. Deshalb ist es heute nicht möglich zu eruieren, welche Haltungs- und Produktionsformen und welche Betriebe in welchem Umfang einen besonders hohen Antibiotikaeinsatz aufweisen. Neu soll gemäss Verordnungsentwurf zwar eine elektronische Erfassung der Verschreibungen und Anwendungsanweisungen von FüAM und AMV eingeführt werden. Auch hier soll allen Akteuren ein grosser zusätzlicher Aufwand abverlangt werden, aber der wesentliche Schritt, der allein sicherstellen kann, dass diese Übung tatsächlich einen Nutzen bringt, wird vermieden: **Diese Aufzeichnungen machen nur Sinn, wenn die Daten – nicht nur der FüAM und AMV, sondern aller Verschreibungen – zentral gesammelt, zeitnah ausgewertet und transparent öffentlich zugänglich gemacht werden.** Zudem sind auch die verhängten Sanktionen und die Resultate von Kontrollen aufzuzeichnen und in die Auswertungen miteinzubeziehen.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

<p>Vision Landwirtschaft fordert deshalb mit Nachdruck, dass die Verordnung dahingehend angepasst wird oder anderweitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der prophylaktische Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion schrittweise verboten oder auf wenige, kritische Diagnosen eingeschränkt wird;</li> <li>- die erhobenen Daten zielgerichtet, kritisch und zeitnah ausgewertet und interessierten Organisationen zugänglich gemacht werden, ggf. in anonymisierter Form.</li> </ul>			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VL	1	Dieser Absatz ist allzu vorsichtig und nichtssagend formuliert. Niemand wird von sich behaupten, dass er heute Antibiotika nicht massvoll einsetzt. Es geht um mehr als um einen massvollen Einsatz: nämlich um eine Reduktion des heute praktizierten Einsatzes und um eine möglichst weitgehende Vermeidung eines prophylaktischen Einsatzes von Antibiotika. Wir beantragen, dass der Zweckartikel diese Ziele klar und explizit anspricht.	
VL	3	Kein Einwand	
VL	6	Antrag: Zu ergänzen, dass das EDI zwingend die thematisch betroffenen Fachämter auch aus anderen Departementen beizuziehen hat.	
VL	10, Abs. 3 und 5	Dieser Artikel wird begrüsst.	
VL	10a	Der Tierarzt kann den sachgemässen Einsatz von Tierarzneimitteln nicht allein sicherstellen, sondern ist auf die massgebliche Mitwirkung der Tierhalter angewiesen.	Ergänzen mit (Ergänzung unterschrieben): und stellt <u>gemeinsam mit dem Tierhalter</u> insbesondere den sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln sicher.
VL	10b	Dieser Artikel wird explizit begrüsst.	
VL	11	Das Verbot, Antibiotika zur Prophylaxe auf Vorrat zu verschreiben und abzugeben, wird begrüsst. Die	Absatz 2bis ist folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

		hinsichtlich der Resistenzbildung deutlich gravierendere Problematik, nämlich die weit verbreitete prophylaktische Anwendung von Antibiotika, wird hingegen mit dem vorliegenden Vorschlag des Bundes nicht angegangen. Dieses Problem zu reduzieren und mittelfristig den prophylaktischen Einsatz weitgehend zu unterbinden muss in wichtiges Ziel der StAR sein.	unterschriften): <u>2bis Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika ist nur in Einzelfällen, nur mit zeitlicher Begrenzung, und nur mit einer Ausnahmegewilligung einer dafür vom Bund bezeichneten Stelle zulässig. Es sind für die Umsetzung dieser Anforderung angemessene Übergangsfristen vorzusehen.</u>
VL	16	Die elektronische Datenerfassung ist wichtig und wird von Vision Landwirtschaft begrüsst. Es genügt allerdings nicht, nur die Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel-Vormischungen elektronisch zu erfassen. Mit demselben Formular sind generell alle verschriebenen Antibiotika zu erfassen. Dies ist unumgänglich, um eine Übersicht über die Anwendung von Antibiotika in der Tierhaltung zu gewährleisten.	Antrag (Ergänzung unterstrichen): Verschreibt eine fachtechnisch verantwortliche Person ein Fütterungsarzneimittel oder eine Arzneimittel-Vormischung für die orale Gruppentherapie, <u>oder ein Antibiotikum</u> , so muss sie dazu das amtliche elektronische Rezeptformular des BLV verwenden und insbesondere folgende Angaben machen:...
VL	20	Zu Art. 20 gilt dasselbe wie zu Art. 10a: Der Tierarzt kann den sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln auf dem Betrieb nicht allein gewährleisten, sondern nur zusammen mit dem Tierhalter.	Antrag: Der Verordnungstext ist an den betreffenden Stellen zu ergänzen mit (Ergänzung unterstrichen): die fachtechnisch verantwortliche Person ... <u>zusammen mit dem Tierhalter...</u>
VL	21a	Tierhalter, die grössere Tierherden betreuen, haben eine besondere Verantwortung und sollen ebenfalls regelmässige Weiterbildungen besuchen müssen.	Antrag: Ergänzung mit Abs. 4: <u>Landwirte, die mehr als 40 GVE betreuen, weisen eine dreitägige Zusatzausbildung im Bereich Präventionsmöglichkeiten und Anwendung von Tierarzneimitteln nach und besuchen mindestens alle 3 Jahre eine zweitägige Weiterbildung zur Thematik.</u>
VL	35	Vgl. dazu Antrag zu Art. 16.	Antrag: Art. 35 Abs. 1 Bst. B ist folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen): 1 Auf Verlangen des BLV haben zur Verfügung zu stellen: b. fachtechnisch verantwortliche Personen, die Fütterungsarzneimittel,

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

			Arzneimittel-Vormischungen <u>und</u> <u>Antibiotika</u> verschreiben: die Angaben, die sie im amtlichen elektronischen Rezeptformular festgehalten haben.
VL	36	Die elektronische Datenerfassung ist wichtig und wird von Vision Landwirtschaft begrüsst. Sie macht aber nur Sinn, wenn die zusätzlichen Daten mithelfen, zielgerichtete, wirksame Strategien und Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und der Verminderung des Arzneimittelverbrauches aufzugleisen und die Ergebnisse transparent zugänglich gemacht werden. Das ist in der vorliegenden Form nicht gewährleistet. Nebst den Verbrauchszahlen, die möglichst nahe beim Tier erhoben werden müssen, der Art der eingesetzten Mittel, etc. müssen zwingend auch Kenndaten zur Leistung, Mortalität, Morbidität, etc. erhoben werden. Sodann gilt es, diese Daten zentral auszuwerten und transparent zur Verfügung zu stellen und ggf. daraus Massnahmen abzuleiten.	Antrag (Ergänzung unterstrichen): Es <u>bereitet die Daten in umfassender Weise auf, macht sie öffentlich zugänglich,</u> erstellt damit namentlich eine Tierarzneimittel-Verbrauchsstatistik zur Überwachung der Antibiotikaresistenzsituation <u>und zieht die nötigen Schlussfolgerungen hinsichtlich allfälliger nötiger Massnahmen, um die Ziele der StAR zu erreichen.</u>
VL	Übrige Artikel	Keine Anmerkungen/Anträge	